



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



194
77

EDIG.

zu Abstellung
der Unterschleife

bey dem

Woll-Handel,

auch des

Auf- und Verkaufes

der Wolle.

Sub dato Berlin, den 14. April. 1743.

M A G D E B U R G,

Gedruckt bey Gabriel Gottlieb Faber, im A. B. C.



11

Nachdem Seine Kö-
nigliche Majestät in
Preussen, x. unser allergnädigster Herr / in Erfahrung ge-

kommen, wasmassen zu den bisherigen öftern Klagen der Woll-Fabricanten, über den excessiven Preis der Wolle, unter andern auch dieses Ursache gebe, daß von den Wollhändlern, welche, allein mit ausländischer Wolle zum auswertigen Debit Handlung zu treiben, Concession erhalten, viele einländische Wolle aufgekauft, die beste ausgelesen, und unter dem Rahmen der ausländischen Wolle ausser Landes verführet werde; nicht weniger viele der bemittelten Fabricanten selbst die Wolle auf dem platten Lande zum Wiederverkauf erhandeln, und da diese bey dem Einkauf der Wolle mehrere Freiheit als die Wollhändler haben, den andern, und insonderheit den armen Fabricanten, die Wolle vorwegkaufen, oder doch deren Preis ohne Noth vertheuren; Hierdurch aber die Aufnahme der Woll-Fabriquen allerdings behindert und gehemmet wird, deren Wachsthum Se. Königl. Majestät gleichwohl äusserst und möglichst befördert wissen wollen: Als setzen, ordnen und wollen Allerhöchst Dieselbe hiermit und kraft dieses, daß von nun an den Wollhändlern, welche

che mit ausländischer Wolle zum auswärtigen Debit handeln, der Aufkauf der einländischen Wolle und der Traffic mit selbiger gänglich untersaget und verboten, auch die Woll-Fabricanten selbst nicht zugleich wärkliche Wollhändler seyn, sondern diesen die einländische Wolle zum Wiederverkauf zu erhandeln anders nicht, als nur unter folgenden ausdrücklichen Conditionen gestattet und nachgelassen werden soll:

1. Daß den Entrepreneurs, ihre Fabricanten mit Wolle zu verlegen, und dagegen von selbigen an statt der Bezahlung die gefertigten Waaren anzunehmen,
2. Den Manufacturiers für andere ihre Mitmeister auf ein gerichtliches Certificat Wolle en Commission zugleich einzukaufen, und nach dem Ort ihres Aufenthalts zu transportiren.
3. Den groben Abgang der Wolle, so von den Woll-Arbeitern selbst nicht verarbeitet werden kan, an andere einländische Fabricanten zu verkaufen, auch
4. Die armen Manufacturiers zu Fortsetzung ihrer Arbeit, entweder gegen Lieferung der Waaren oder auch auf Credit, mit der benöthigten Wolle gegen einen billigen Profit zu verlegen zwar ferner erlaubet, jedoch aller andere sonst schädliche Auf- und Verkauf der Wolle, welcher nur allein in der Absicht eines unmaßigen Wachstums und zur Bedrückung der armen Fabricanten intendiret wird, gemeldeten Wollhändlern und Fabricanten hiermit alles Ernstes und nachdrücklich untersaget seyn solle: wie dann auch weder Wollhändler, noch die mit Wolle zum Verlag ihrer Mitmeister handelnde Fabricanten, ihre benöthigte Wolle durchaus nicht auf dem Lande, sondern bloß allein in den Städten auf den Woll-Märkten erhandeln und einkaufen müssen.

Mehr allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät befehlen also Dero Krieges- und Domainen-Cammern hierdurch in Gnaden, zu dem Ende die Verfügung zu thun, daß nicht nur die Grenz-Zöllner die von den Wollhändlern zum

zum auswertigen Debit einbringende fremde Wolle jedes-
mahl schlangeliren und versiegeln, und die Anzahl der Säcke
benebst dem Gewicht auf den Zoll Zetteln genau notiren,
sondern auch eben diese Ordnung bey dem Ausgange der
Wolle überall genau observiret werde.

Gleichwie nun dieses Edict von den Krieges- und Do-
mainen-Cammern gehörig zu publiciren, und darüber mit
Nachdruck zu halten ist; So haben auch insonderheit die
Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Zoll- und Accise-
Bediente, nicht weniger die Land- Kreis- und Policy-Aus-
reuter, auf oberwähnte verbotene Woll-Aufkauferey und
Ausfuhr der einländischen Wolle fleißig und genau zu invigi-
liren, dergleichen unter keinerley Prætext nachzusehen, son-
dern die Contravenienten sofort anzuhalten, und solches
bey der Obrigkeit oder dem Magistrat jedes Orts gehörig an-
zuzeigen, da dann die Wolle ihnen abgenommen und confisci-
ret werden soll. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät
höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insie-
gel. Gegeben zu Berlin, den 14. April. 1743.

Eriderich.



J. v. Görne. A. D. v. Biereck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





DTG,

zu Abstellung

Unterschleife

en dem

Sandel,

uch des

nd Vorkaufs

Wolle.

in, den 14. April. 1743.

DEBURG,
l Gotthilf Faber, im A. B. C.

